

Nationalratswahlen 2015: SVP und FDP als Wahlsiegerinnen

Bei den Nationalratswahlen 2015 gab es zwei Siegerinnen: die SVP, welche sich um 2,8 Prozentpunkte auf 29,4% steigerte, und die «FDP.Die Liberalen» (im Folgenden FDP genannt), die 1,3 Punkte zulegte (auf 16,4%). Für die SVP gab es damit 11 zusätzliche Mandate (auf 65 Mandate) und für die FDP 3 zusätzliche Mandate (auf 33).

Auf der Verliererseite standen mit Stimmenverlusten von 1,4 bzw. 1,3 Prozentpunkten die Grünen und die BDP (–4 bzw. –2 Mandate). Die GLP büsste 0,8 Punkte ein (–5 Mandate) und die CVP 0,7 (–1 Mandat).

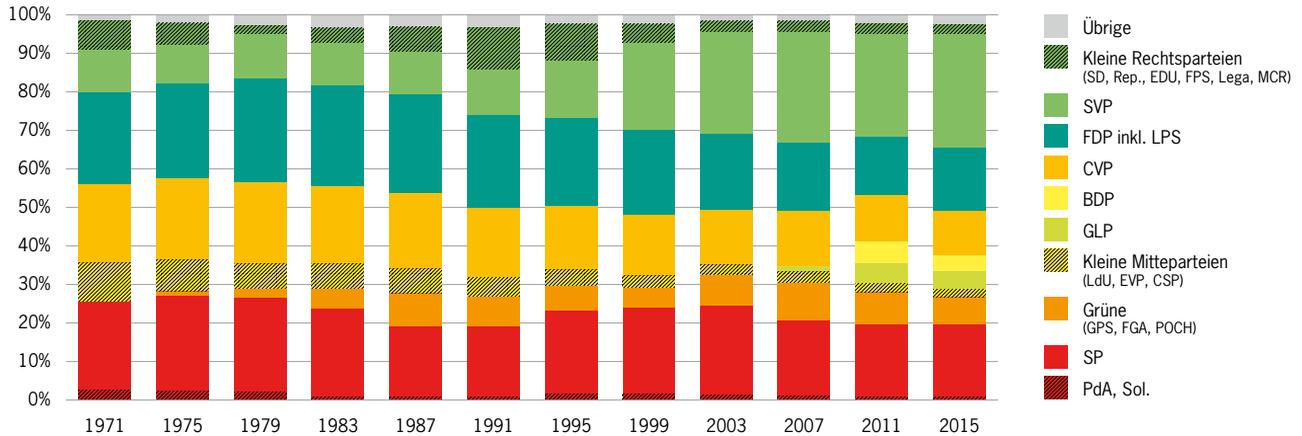
Damit wurde der Trend der Nationalratswahlen 2011, wonach die aufstrebenden neuen Mitteparteien (GLP, BDP) die parteipolitische Polarisierung dämpften, gestoppt und teilweise gewendet.

Die SVP konnte mit ihren aktuellen Stimmengewinnen nicht nur die Verluste von 2011 wettmachen, sie erreichte mit 29,4% die höchste Parteistärke, die seit den ersten Proporzahlen von 1919 je eine Partei erreicht hatte. Mit ihrem Stimmengewinn von 1,3 Prozentpunkten konnte die FDP – sie fusionierte 2009 mit der LPS – erstmals seit 1979 bei den Nationalratswahlen wieder gewinnen. Hingegen halten bei der CVP die Stimmenverluste bereits seit 1979 weitgehend an und erreichten 2015 mit 11,6% einen weiteren Tiefpunkt.

Die SP vermochte ihr Ergebnis der letzten Wahlen nur leicht zu verbessern (+0,1 Prozentpunkte auf 18,8%). Die Grünen (GPS) fuhren ihre zweite Niederlage in Folge ein und erreichten noch einen Wähleranteil von 7,1%.

Nationalratswahlen: Parteistärke

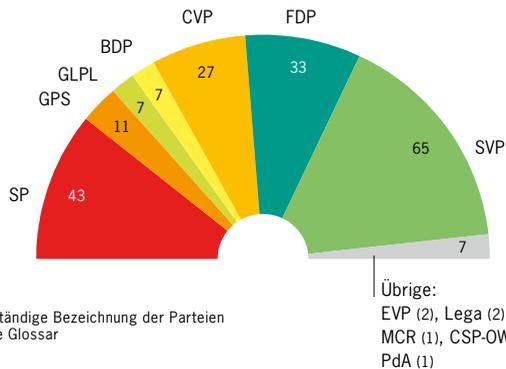
G 17.1



Vollständige Bezeichnung der Parteien siehe Glossar

Nationalrat: Mandatsverteilung nach Parteien 2015

G 17.2

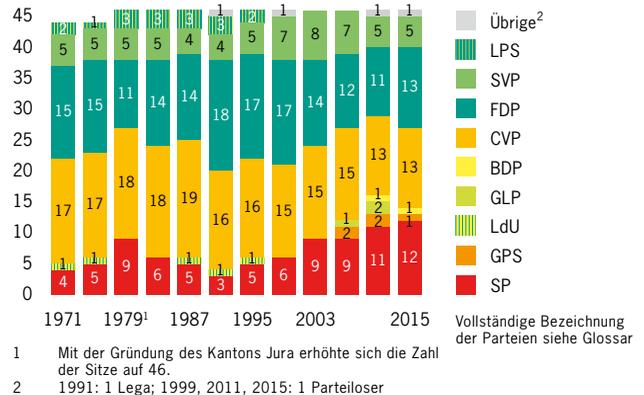


Vollständige Bezeichnung der Parteien siehe Glossar

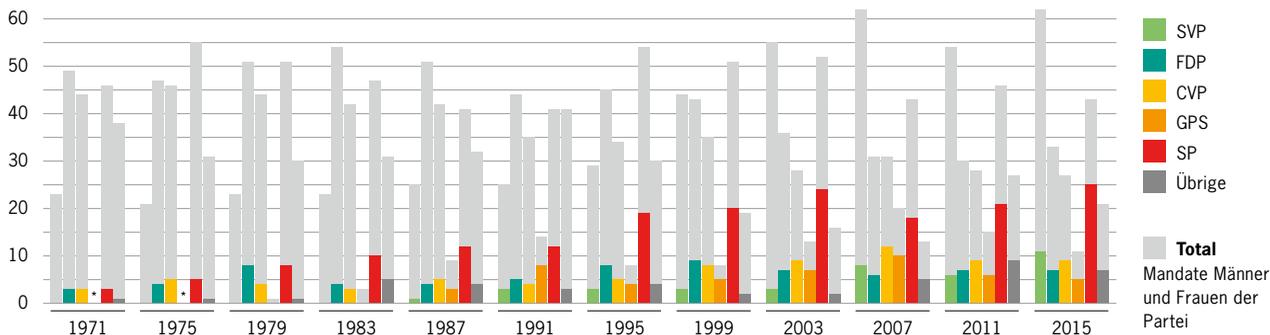
POLITIK

Ständerat: Mandatsverteilung nach Parteien

G 17.3



2

Frauen im Nationalrat nach Parteien¹

¹ Es wird der Stand am Wahltag angezeigt. Veränderungen aufgrund von Wahlen in den Ständerat sind nicht berücksichtigt.
* Keine Kandidatur

Die so genannten neuen Mitteparteien GLP und BDP, die bei den Siegerinnen der Wahlen von 2011, verloren beide an Wähleranteilen und erreichten eine Parteistärke von 4,6% bzw. 4,1%.

Frauen in der Politik: Frauenanteil im Nationalrat erstmals über 30%, Rückgang im Ständerat hält an

Die Frauen – 53% der Wahlberechtigten – sind im 200-köpfigen Nationalrat mit 32% vertreten. Damit stieg der Frauenanteil im Vergleich zu den letzten Wahlen deutlich an und übertraf die 30%-Marke erstmals seit der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts (+6 Frauen auf 64). Im 46-köpfigen Ständerat sind die Frauen deutlich schlechter vertreten. 2015 nehmen nur noch 7 Frauen Einsitz in der kleinen Kammer (2 weniger als 2011). Mit

15,2% ist der Frauenanteil im Ständerat bloss noch halb so gross wie jener im Nationalrat.

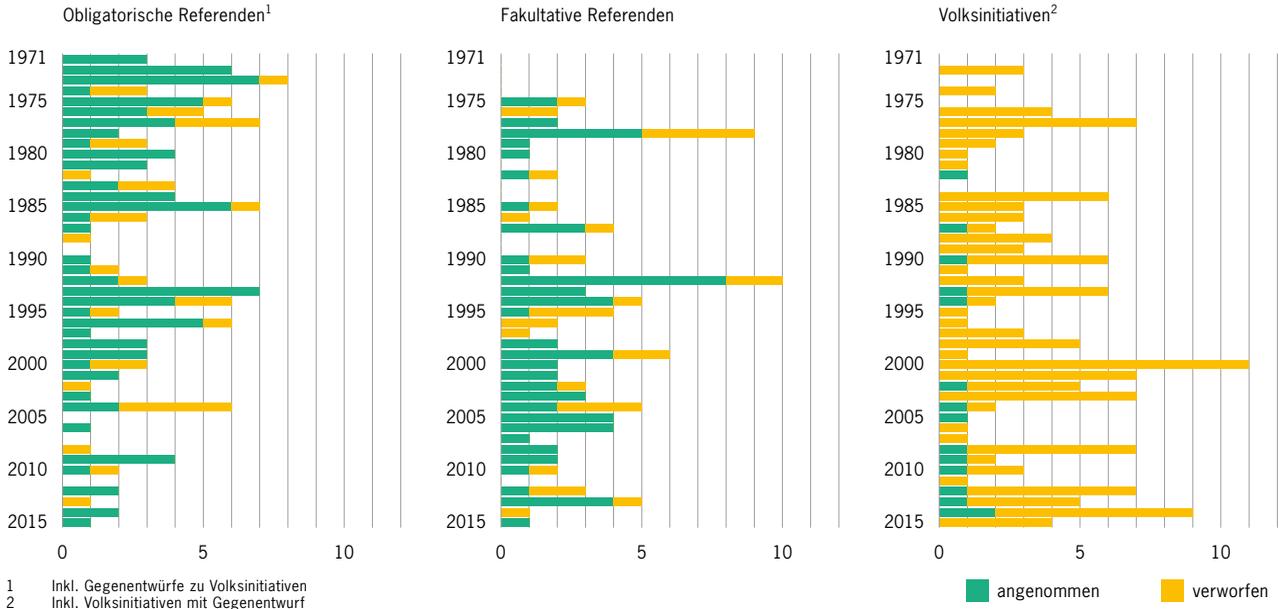
In den Bundesrat wurde erstmals 1984 eine Frau gewählt. Nach einem Unterbruch zwischen 1989 und 1993 war stets mindestens 1 Frau im Bundesrat vertreten. 2010 erreichten die Frauen erstmals die Mehrheit in der Landesregierung: Sie besetzten 4 der 7 Sitze, 2011 sank die Zahl der Frauen wieder auf 3 und 2015 auf 2.

Gewählte Frauen: SP erstmals mit Frauenmehrheit, Steigerung auch bei SVP, Grünen und GLP

Bei der Steigerung des Frauenanteils im Nationalrat hat sich die parteipolitische Herkunft der gewählten Frauen verändert: In den 1970er-Jahren gehörte die Mehrheit einer der grossen bürger-

Angenommene und verworfene Initiativen und Referenden

G 17.5



lichen Bundesratsparteien FDP oder CVP an. Zwischen 1983 und 2003 waren die Frauen aus dem linksgrünen Lager in der Mehrzahl und stellten zeitweise bis zu zwei Drittel der gewählten Frauen.

Ab 2007 holten die bürgerlichen Frauen auf: Die CVP hat 2015 mit einem Drittel den höchsten Frauenanteil, die FDP-Frauen

verloren leicht an Terrain (21%), dafür legten die Frauen in der SVP deutlich zu und sind nun mit einem Anteil von 17% vertreten.

Am grössten war die Steigerung des Frauenanteils bei der SP: Erstmals verfügt eine grosse Partei über eine deutliche Frauenmehrheit in ihrer Nationalratsdeputation (58%). Damit stellt die SP fast gleich viele Frauen wie FDP, CVP und SVP zusammen (25 gegenüber 27).

Daneben vermochten sich auch die Frauen bei den Grünen und der GLP zu steigern. In der GLP finden sich 3 Frauen (43%). Die Grünen verfügen über 5 Nationalrätinnen (45,5%). Zwei weitere Frauen gehören der EVP an, je 1 Frau der BDP und der Lega.

Im Ständerat stellt wie schon seit 2007 die SP (4) die meisten Frauen. 2 Ständerätinnen gehören der CVP und eine der FDP an.

Steigende Erfolgsquote der Volksinitiativen

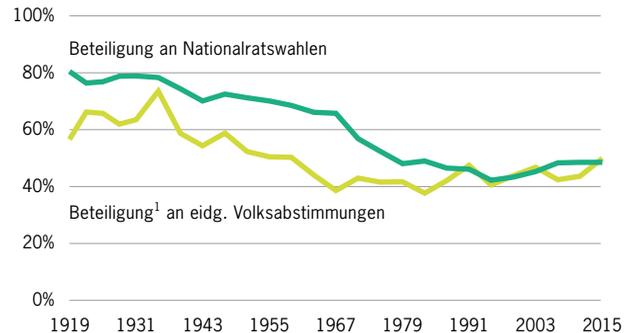
Von 1848 bis 2015 wurde in Volksabstimmungen auf eidgenössischer Ebene über 595 Vorlagen entschieden. Dabei zeigt sich eine starke Häufung in den letzten Jahrzehnten: Die Abstimmungen zu rund der Hälfte aller Vorlagen fanden in den letzten 35 Jahren statt. Die meisten Abstimmungen betrafen obligatorische Referenden, nämlich 218; rund 75% davon wurden angenommen. Von den 177 fakultativen Referendumsvorlagen wurde eine Mehrheit gutgeheissen. Weit weniger erfolgreich waren die 200 Volksinitiativen: Nur gerade 22 wurden angenommen (3 davon gegen einen Gegenvorschlag). Allerdings ist seit der Jahrtausendwende die Erfolgsquote von Volksinitiativen angestiegen; 10 von 62 Volksinitiativen wurden gutgeheissen.

Wahlbeteiligung auf niedrigem Niveau stabilisiert

Die Beteiligung an den Nationalratswahlen hat im 20. Jahrhundert stetig abgenommen. Am massivsten war der Rückgang nach 1967: Innert dreier Legislaturperioden fiel die Wahlbeteiligung

Entwicklung der Stimm- und Wahlbeteiligung

G 17.6



1 Es handelt sich um Durchschnittswerte für die Urnengänge, welche im Zeitraum von zwei Jahren vor bis zwei Jahre nach den jeweiligen Nationalratswahlen stattfanden. Bis 1931 eineinhalb vor bis eineinhalb Jahre nach den Wahlen, entsprechend dem damals üblichen dreijährigen Rhythmus.

um fast 18 Punkte auf 48% (1979) – eine Entwicklung, die nicht zuletzt auf die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts (1971) zurückzuführen ist. Seither bewegen sich die Werte zwischen 42% und 49%.

In der Schweiz ist damit die Beteiligung an Wahlen niedriger als in jedem anderen demokratischen Land. Mögliche Ursachen dafür sind die Volksabstimmungen zu Sachthemen oder der im Vergleich zu anderen Ländern geringere Stellenwert der eidgenössischen Parlamentswahlen.

Stark variierende Stimmbeteiligung

Die Beteiligung an den eidgenössischen Volksabstimmungen ist fast durchwegs niedriger als bei den Nationalratswahlen; doch verläuft der Rückgang weit weniger gleichmässig und ist von starken Ausschlägen geprägt. So betragen seit 1990 die Extremwerte 28% und 79%. Der Abwärtstrend hat sich jedoch zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht fortgesetzt. Die durchschnittliche Stimmbeteiligung ist sogar wieder leicht angestiegen (von 42% in den 1980er-/1990er-Jahren auf 45%).

Glossar

Bundesrat

Gemäss Art. 174 der Bundesverfassung ist der siebenköpfige Bundesrat «die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes»; seine Aufgabe besteht zum einen im Leiten der Bundesverwaltung und zum andern in der Regierungstätigkeit. In der Leitung der Bundesverwaltung untersteht jedem Mitglied des Bundesrates ein Departement. In der Regierungstätigkeit handelt der Bundesrat dagegen als Gesamtbehörde, d.h. er fällt alle wichtigen politischen Entscheide kollektiv und nach dem Mehrheitsprinzip. Die Schweiz kennt weder einen verantwortlichen Ministerpräsidenten noch verantwortliche Fachminister. Der für die Dauer eines Jahres gewählte Bundespräsident ist nur der Vorsitzende des Bundesrates und hat vor allem repräsentative Funktionen. Der Bundesrat wird jeweils nach der Gesamterneuerung des Nationalrates von der Bundesversammlung auf vier Jahre gewählt, und zwar nach dem Majorzsystem, wobei für die Bestellung jedes Sitzes ein eigener Wahlgang durchgeführt wird. Während der Legislaturperiode kann der Bundesrat nicht zum Rücktritt gezwungen werden – es gibt kein parlamentarisches Misstrauensvotum. Zur Wahl in den Bundesrat kann jede stimmberechtigte Schweizerin bzw. jeder stimmberechtigte Schweizer vorgeschlagen werden. 1999 wurde die Verfassungsbestimmung, dass pro Kanton nicht mehr als ein Bundesrat gewählt werden darf, ersetzt durch die Bestimmung, dass die Landesteile und Sprachgemeinschaften angemessen im Bundesrat berücksichtigt sein müssen (Art. 175 BV). Nachdem die Regelung der parteipolitischen Zusammensetzung des Bundesrates, die so genannte «Zauberformel» (2 FDP, 2 CVP, 2 SP und 1 SVP), über 40 Jahre

lang Bestand hatte, wurde sie nach den Nationalratswahlen 2003 umgeändert zunächst in 2 FDP, 2 SVP, 2 SP und 1 CVP und 2009 bis 2015 in 2 FDP, 2 SP, 1 CVP, 1 SVP, 1 BDP. Ab 2016 besteht die Landesregierung aus 2 FDP, 2 SP, 2 SVP und 1 CVP Bundesräten.

Initiative

Siehe Volksabstimmungen.

Majorzwahl

Siehe Wahlsysteme.

Nationalrat

Siehe Parlament.

Parlament

In der Schweiz gilt – nach dem Vorbild der USA – das so genannte Zweikammersystem. Der Nationalrat repräsentiert das Volk; der Ständerat die Kantone. Die beiden Räte sind gleichberechtigt; sie tagen jeweils gleichzeitig, aber getrennt. Zur «Vereinigten Bundesversammlung» treten sie nur für Wahlen und ausserordentliche Geschäfte zusammen.

Der **Nationalrat** besteht aus 200 Mitgliedern und wird alle vier Jahre neu gewählt. Gemäss Artikel 149 der Bundesverfassung bildet jeder Kanton einen Wahlkreis. Je nach Grösse der Wohnbevölkerung haben die Wahlkreise mehr oder weniger Sitze im Nationalrat zugute. Jedem Wahlkreis steht jedoch mindestens einer zu; in Kantonen mit nur einem

Sitz wird nach dem Majorzsystem gewählt (UR, OW, NW, GL, AI und seit 2003 AR). In den 20 Kantonen mit zwei oder mehr Sitzen erfolgt die Sitzverteilung nach dem Proporzsystem.

Der **Ständerat** besteht aus 46 Mitgliedern. Gemäss Artikel 150 der Bundesverfassung ist jeder Kanton mit zwei Mitgliedern vertreten; die Halbkantone (OW, NW, BS, BL, AI und AR) mit je einem. Die Wahl in den Ständerat untersteht kantonalem Recht und erfolgt somit nicht einheitlich. Mit Ausnahme der Kantone Jura und – seit 2011 – Neuenburg, wo das Proporzsystem zur Anwendung kommt, bestimmen alle Kantone ihre Ständerätinnen und Ständeräte nach dem Majorzsystem. Nur in Appenzell Innerrhoden wird die Abordnung in den Ständerat an der Landsgemeinde gewählt, und zwar am letzten Aprilwochenende ein halbes Jahr vor den Nationalratswahlen. Alle anderen Kantone führen die Ständeratswahlen inzwischen gleichzeitig wie die Nationalratswahlen durch.

Parteien: Verzeichnis der Abkürzungen

FDP	FDP.Die Liberalen 2009: Fusion von Freisinnig-Demokratischer Partei der Schweiz (FDP) und Liberaler Partei der Schweiz (LPS) auf nationaler Ebene unter der Bezeichnung «FDP.Die Liberalen»
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei Bis 1971: Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB)
Dem.	Demokraten (1905–1971)
LPS	Liberaler Partei der Schweiz 2009 auf nationaler Ebene mit der FDP fusioniert
LdU	Landesring der Unabhängigen (1936–1999)

EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
CSP	Christlichsoziale Partei Seit 2014: Mitte Links CSP Schweiz
DSP	Demokratisch-Soziale Partei
GLP	Grünliberale Partei 2004 von der GP Zürich abgespalten und 2007 als nationale Partei gegründet
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei 2008 von der SVP abgespalten
PdA	Partei der Arbeit der Schweiz
PSA	Partito socialista autonomo (TI) 1970–1988 Nach der Fusion mit Teilen der SP-TI: Partito socialista unitario (1988–1992); seit 1992: Mitglied der SP Schweiz
PSA-SJ	Parti socialiste autonome du Sud du Jura
POCH	Progressive Organisationen der Schweiz (1973–1993)
GPS	Grüne / Grüne Partei der Schweiz
FGA	Feministische und grün-alternative Gruppierungen (Sammelbezeichnung, 1975–2010), Alternative Linke
Sol.	Solidarität
SD	Schweizer Demokraten (1961–1990: Nationale Aktion)
Rep.	Republikaner (1971–1989) Für Genf werden die Mandate und Stimmen der Vigilance (1965–1990) unter Rep. aufgeführt.
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
FPS	Freiheits-Partei der Schweiz (1985–1994 und seit 2009: Schweizer Auto-Partei, AP)
Lega	Lega dei ticinesi
MCR	Mouvement Citoyens Romands
Übrige	Splittergruppen

Parteistärke

Anteil Wählerstimmen, die eine Partei erhalten hat, am Total aller abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Formel gilt für die Berechnung der Parteistärke innerhalb eines Wahlkreises, nicht jedoch für die Berechnung der Parteistärke einer Einheit mit unterschiedlich grossen Wahlkreisen. Bei solchen Berechnungen kann nicht von der Summe der Stimmen ausgegangen werden, da den Wählenden je nach Wahlkreis eine unterschiedliche Zahl von Stimmen – entsprechend der Anzahl Sitze im Parlament – zur Verfügung stehen. Um kantonale oder gesamtschweizerische Werte zu erhalten, müssen daher die abgegebenen Stimmen – wahlkreisweise – in eine über alle Wahlkreise hinweg vergleichbare Grösse umgerechnet werden: in die sogenannten fiktiven Wählenden.

Die Zahl der fiktiven Wählenden wird ermittelt, indem, vereinfacht gesagt, die Anzahl der erhaltenen Stimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze des entsprechenden Wahlkreises geteilt wird.

Proporzwahl

Siehe Wahlsysteme.

Referendum

Siehe Volksabstimmungen.

Ständerat

Siehe Parlament.

Volksabstimmungen (eidgenössische)

In der Volksabstimmung können den Stimmberechtigten folgende Typen von Vorlagen zur Entscheidung vorgelegt werden: Obligatorische und

fakultative Referenden sowie Volksinitiativen (gelegentlich mit einem Gegenentwurf der Bundesversammlung).

Bereits seit 1848 gilt die Regelung, dass sämtliche Verfassungsänderungen in einer Volksabstimmung genehmigt werden müssen (**obligatorisches Verfassungsreferendum**). Eine Verfassungsänderung ist erst rechtskräftig, wenn sie die Mehrheit der Stimmenden («Volksmehr») sowie der Kantone («Ständemehr») gutheisst. Obligatorisch von Volk und Ständen genehmigt werden müssen, gemäss Artikel 140 der Bundesverfassung, auch der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften sowie dringlich erklärte Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt. Seit 1874 gilt ferner auch, dass Bundesgesetze und für dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt, dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, sofern dies 50 000 (bis 1977 30 000) Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen verlangen (**fakultatives Referendum**). Artikel 141 der Bundesverfassung sieht vor, dass völkerrechtliche Verträge, die unbestimmt und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen, dem fakultativen Referendum unterstehen. Im Gegensatz zum obligatorischen Referendum, welches Verfassungsänderungen betrifft und daher des Volks- und des Ständemehrs bedarf, ist beim fakultativen Referendum nur die Mehrheit der Stimmenden, nicht aber der Kantone erforderlich.

Bereits seit 1848 kann das Volk eine Totalrevision der Bundesverfassung verlangen. 1891 wurde diese Bestimmung auf Teilrevisionen der Bundesverfassung mittels **Volksinitiative** erweitert. Anders als beim Referendum, bei dem die Stimmenden – quasi als Notbremse – nur Stellung zu bereits von Parlament oder Regierung getroffenen Beschlüssen nehmen können, gibt die Verfassungsinitiative auf Teilrevision den Stimm-

berechtigten das Recht, selber eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf für eine Verfassungsänderung zu formulieren, welche sodann dem Souverän zur Stellungnahme unterbreitet werden muss. Bedingung ist das Einreichen von 100 000 (bis 1977 50 000) Unterschriften von Stimmberechtigten innert einer Sammelfrist von 18 Monaten. Da die Volksinitiative eine Verfassungsänderung anstrebt, tritt sie gemäss Artikel 139 der Bundesverfassung nur in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden und der Kantone gutgeheissen wird.

Die Bundesversammlung (National- und Ständerat) hat laut Artikel 139 der Bundesverfassung das Recht, bei Volksinitiativen eine Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten zu richten. Empfiehlt sie Ablehnung, so kann sie der Volksinitiative einen eigenen Vorschlag entgegenstellen (**Gegenentwurf**). Kommen Volksinitiative und Gegenentwurf zur Abstimmung, so ist auch eine doppelte Zustimmung möglich (bis 1987 konnte nur eine der beiden Vorlagen angenommen, wohl aber beide abgelehnt werden). Mittels der **Stichfrage** wird bei gleichzeitiger Annahme von Volksinitiative und Gegenentwurf eruiert, welche der beiden Verfassungsänderungen in Kraft treten soll.

Wahlbeteiligung

Die Wahlbeteiligung wird berechnet, indem die Zahl der Wählenden (das sind die eingelegten Wahlzettel) durch die Zahl der Wahlberechtigten dividiert wird. Dabei werden sämtliche Wählende berücksichtigt, auch jene, die einen leeren oder ungültigen Wahlzettel in die Urne gelegt haben.

Wahlsysteme

Bei den Wahlen in den National- und den Ständerat sowie den kantonalen Parlaments- und Regierungswahlen kommt das Majorzsystem oder das Proporzsystem zur Anwendung.

Beim **Majorzwahlsystem** treten die Kandidierenden als Einzelpersonen an; meistens werden sie jedoch von den Parteien nominiert und unterstützt. Gewählt ist grundsätzlich, wer eine Mehrheit der Stimmen (oder Wahlzettel) erhält. Dabei wird zwischen einem «absoluten Mehr» und einem «relativen Mehr» unterschieden: Das «absolute Mehr» beträgt die Hälfte der gültigen Stimmen +1, während das «relative Mehr» von denjenigen Kandidierenden erreicht wird, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Majorzsystem haben die kleinen Parteien kaum Wahlchancen, und die stärksten Parteien erhalten normalerweise alle Sitze zugeteilt. Nach dem Majorzsystem werden die meisten Wahlen in die Kantonsregierungen und in den Ständerat durchgeführt.

Das **Proporzwahlsystem** unterscheidet sich vom Majorzsystem dadurch, dass es die Sitze möglichst proportional zu den erhaltenen Stimmen auf die Wahllisten verteilt. Der Proporzeffekt ist umso genauer, je grösser die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze ist. Bei Proporzahlen werden die Mandate auf Grund der erhaltenen Stimmen auf die Wahllisten verteilt, erst anschliessend werden die gewählten Personen bestimmt (aufgrund ihrer erhaltenen Stimmzahl).

In der Schweiz werden Parlamentswahlen überwiegend nach Proporz durchgeführt, wobei bei den Nationalratswahlen und den meisten kantonalen Parlamentswahlen die Sitzverteilung mit dem Verteilungsverfahren nach Hagenbach-Bischoff erfolgt. Vermehrt kommt auch die doppelt-proportionale Divisormethode – nach dem Mathematiker Friedrich Pukelsheim auch «Doppelter Pukelsheim» genannt – zum Einsatz (in den Kantonen ZH, NW, ZG, SH, AG). Dabei werden die Sitze der Parteien gemäss ihrem gesamtkantonalen Stimmenanteil zugeteilt und dabei die Effekte unterschiedlich grosser Wahlkreise ausgeschaltet.